



## Informationen für Hundehalter/-innen zum geänderten Hundegesetz

### Allgemeines

Seit dem 01. Juli 2011 gilt in Niedersachsen ein geändertes Hundegesetz: das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG). Zweck dieses Gesetzes ist es, Gefahren vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

Seit dem 01. Juli 2011 gelten für Hundehalter/-innen einige neue Verpflichtungen, deren Einhaltung die Gemeinde Edewecht als zuständige Behörde überwacht. Die Fälle, in denen eine vermeintliche Gefährlichkeit eines Hundes bestehen könnte, bearbeitet weiterhin das Veterinäramt des Landkreises Ammerland in Westerstede.

### Grundsatz der Hundehaltung (§ 2 NHundG)

Gemäß § 2 NHundG sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen.

### Kennzeichnung (§ 4 NHundG)

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, muss durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder nach ISO 11784 und ISO 11785) mit einer Kennnummer gekennzeichnet werden. Der etwa reiskorngroße Chip (Transponder) wird vom Tierarzt durch eine Spritze in die linke Halsseite des Hundes eingesetzt. Diese Verpflichtung trifft Hundehalter ab dem 1. Juli 2011. Eine andere Form der Kennzeichnung, z.B. durch Tätowierung, erfüllt nicht die Vorgaben des NHundG.

### Haftpflichtversicherung (§ 5 NHundG)

Gemäß § 5 NHundG ist für jeden Hund, der älter als sechs Monate ist, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 € für Personenschäden und von 250.000,00 € für Sachschäden abzuschließen.

### Sachkundenachweis (§ 3 NHundG)

Ab dem **1. Juli 2013** sind alle Hundehalter verpflichtet, die erforderliche Sachkunde für ihre Hundehaltung nachzuweisen. Das ist der so genannte Hundeführerschein. Die Sachkunde ist der Gemeinde auf Verlangen durch die Vorlage einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen.

Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Sachkundeprüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Sachkundeprüfungen dürfen nur von zertifizierten Prüfern abgenommen werden.

Wer nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens 2 Jahre lang ununterbrochen einen Hund gehalten hat, gilt durch Erfahrung als sachkundig. Als Nachweis kann z.B. der Beleg über die Bezahlung der Hundesteuer dienen. Darüber hinaus sind bestimmte

Personengruppen sachkundig: z.B. Tierärzte, Personen, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt haben, Tierheimbetreiber, Dienst- und Behindertenbegleithundeführer.

### Mitteilungspflicht (§ 6 NHundG)

Ab dem **1. Juli 2013** muss jeder Hund vor Vollendung des 7. Lebensmonats in einem zentralen Register erfasst werden. Derzeit befindet sich das zentrale Register im Aufbau.

Pflichtangaben sind: Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift des Hundehalters; Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes; die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und die Kennnummer des Hundes (Transponder).

Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

Hundehalter/-innen haben folgende Änderungen innerhalb eines Monats anzugeben: die Aufgabe des Haltens des Hundes; das Abhandenkommen und den Tod des Hundes sowie Änderungen der Anschrift.

### **Gefährliche Hunde (§§ 7 - 14 NHundG)**

Erhält das Veterinäramt des Landkreises Ammerland einen Hinweis darauf, dass ein Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist, so hat es den Hinweis zu prüfen. Ergibt die Prüfung des Veterinäramtes Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche

Sicherheit ausgeht, so stellt es fest, dass der Hund gefährlich ist. Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis des Veterinäramtes des Landkreises Ammerland.

Die Erlaubnis wird nur erteilt bei

- a) Nachgewiesener Sozialverträglichkeit des Hundes im Rahmen eines Wesenstestes sowie
- b) vorhandener Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung und Sachkunde der Halterin bzw. des Halters.

### **Führen eines gefährlichen Hund (§ 14 NHundG)**

Beim Führen eines gefährlichen Hundes außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke hat die Hundehalterin oder der Hundehalter die Erlaubnis und eine ggf. beauftragte Person die Erlaubnis und die Bescheinigung der Fachbehörde, dass sie den beauftragten Hund führen darf, mitzuführen und der Gemeinde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke ist ein gefährlicher Hund grundsätzlich anzuleinen.

### **Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht (§ 15 NHundG)**

Hundehalter/-innen haben, soweit es zur Durchführung des NHundG erforderlich ist, auf Verlangen der Gemeinde oder des Landkreises die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Mitarbeiter und sonstige Beauftragte der Gemeinde und des Landkreises dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und Betriebsräume während der Betriebszeiten betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

### **Ansprechpartner**

Gemeinde Edewecht  
Fachbereich II – Bildung,  
Bürgerservice & Soziales  
Yvonne Janssen, Rathausstraße 7, Zimmer 4  
Telefon 04405/916146 , Fax 04405/916210  
ordnungsamt@edewecht.de